



Wir beraten Berater!

Kooperationspartner für Berater,
Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Schneck, Hofmann & Partner

Asset Protection - Güterstandsschaukel

„Asset Protection“ (zu Deutsch: Vermögensschutz) bezeichnet die rechtlich zulässige Vorgehensweisen, sein Vermögen generationsübergreifend vor Zugriffen durch Dritte etwa im Rahmen einer Haftung, einer (drohenden) Insolvenz oder auch der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zu schützen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist ein wesentliches Ziel, die Haftung bzw. den Haftungszugriff zu verhindern und dadurch mindestens eine Haftungsreduzierung und besser noch einen *Haftungsausschluss* herbeizuführen.

„Die Gefahr, als Unternehmer mit seinem persönlichen Vermögen zu haften, ist enorm gewachsen“, sagt auch Klaus Stein, Leiter der Hauptabteilung Steuern der Dr. August Oetker KG in einem Interview mit dem Handelsblatt. Hinzu kommt, dass viele unternehmerische Tätigkeiten gar nicht versicherbar sind oder es im Falle einer Haftung trotz Versicherung zu einer Teilhaftung oder einem Regress durch die Versicherung kommen kann. Dies kann letztlich bis zur *Vollstreckung in das Privatvermögen* führen.



Als Unternehmer, Freiberufler oder auch als Vertreter von juristischen Personen (etwa als Geschäftsführer einer GmbH; Vorstand einer AG; und weitere) ist es oftmals erforderlich wirtschaftliche Risiken – etwa in Form von Investitionen – einzugehen. Trotz einer beschränkten Haftung der juristischen Person (bspw. durch die Rechtsform der GmbH) ist eine persönliche Haftung, sprich die *Haftung mit dem Privatvermögen*, nicht immer auszuschließen.

Sogar als Privatperson ist es denkbar durch entsprechend hohe Investitionen (wie z. B. Immobiliengeschäfte, Wertpapier-Handel etc.) und die damit verbundenen Risiken das gesamte private Vermögen zu gefährden.

Unter dem Begriff „Asset Protection“ sind viele verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zum *Schutz des Privatvermögens* zusammengefasst, die je nach Ausgangskonstellation, mehr oder weniger sinnvoll sind. Wichtig ist jedoch, dass nahezu jede dieser Gestaltungsmöglichkeiten rechtzeitig und *im Vorfeld* erfolgen muss, um das Vermögen rechtssicher zu schützen. Kurzfristiges Handeln ist in diesem Bereich fast ausgeschlossen. Daher sollte sich jeder Unternehmer, Freiberufler oder Vertreter juristischer Personen frühzeitig über den Bedarf und die Möglichkeiten einer Gestaltung beraten lassen.

Folgende Gestaltungen werden in der Gestaltungspraxis empfohlen:

1. Gesellschaftsrechtliche Gestaltung: Errichtung von Gesellschaften im privaten Bereich („Familienpool“) mit erschwerter Pfändung durch reduzierte Abfindungen zur Sicherung Ihres Privatvermögens
2. Familienrechtliche Gestaltung: Anpassung oder Gestaltung von Eheverträgen sowie ein geplanter Güterstandswechsel („Güterstandsschaukel“)
3. Sicherung des Betriebsvermögens durch die Wahl einer haftungsbeschränkenden Rechtsform und entsprechender Gestaltung des Gesellschaftsvertrages
4. Übertragung von Vermögenswerten auf Familienmitglieder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge durch Schenkungen mit entsprechenden Vorbehalten wie Nießbrauch und Störfall-Klauseln (sowohl im privaten wie auch im gewerblichen Bereich denkbar)
5. Übertragung des Vermögens auf eine Stiftung („Familien-Stiftung“)

Geplanter Güterstandswechsel - „Güterstandsschaukel“

Als familienrechtliche Möglichkeit der Gestaltung ist die sogenannte „Güterstandsschaukel“ denkbar, um das Privatvermögen von einem Ehegatten auf den anderen zu übertragen. Die Güterstandsschaukel ist ein höchstrichterlich anerkannter, aber dennoch geplanter Güterstandswechsel, durch den *ein Teil des Vermögens* dem Zugriff durch Gläubiger oder Dritten entzogen werden kann.

Die Güterstandsschaukel ist ein höchstrichterlich anerkannter, aber dennoch geplanter Güterstandswechsel, durch den ein Teil des Vermögens dem Zugriff durch Gläubiger oder Dritten entzogen werden kann.

Wie etwa auch im Fall des Volkswagen-Managers Martin Winterkorn wird dabei der bestehende Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vertraglich und zumeist vorübergehend beendet, um in den Güterstand der Gütertrennung zu wechseln, wodurch ein *Zugewinnausgleichsanspruch* gegenüber dem anderen Ehegatten fällig wird. Dieser Ausgleichsanspruch verringert zwar den Zugewinn des „gefährdeten“ Ehegatten; jedoch ist der hälftige Zugewinn auch vor dem Zugriff durch Gläubiger oder Dritte geschützt.

Die *Ausgleichszahlung* wird zudem als unentgeltliches Rechtsgeschäft behandelt, wodurch zwei wesentliche Vorteile entstehen. Einerseits unterliegt die Ausgleichszahlung, die durch die Auflösung der Zugewinnngemeinschaft

meinschaft gezahlt werden muss, nicht etwa der Schenkungssteuer (wie bei anderen Möglichkeiten der Gestaltung), sodass durch diese Gestaltung ein Teil des Vermögens *steuerfrei* übertragen werden kann. Andererseits kann diese Gestaltung auch nicht im Nachhinein etwa durch einen Insolvenzverwalter oder durch einen Gläubiger angefochten werden, da es sich um eine zulässige familienrechtliche Gestaltung im Rahmen der *Vertragsfreiheit* handelt. Auch nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat ein Gläubiger kein schützenswertes

Interesse am Fortbestand Ihres bisherigen Güterstandes (BGH, BGHZ, 57, 123), weshalb diese Gestaltung durchaus rechtssicher umsetzbar ist.

Zu guter Letzt können die Ehegatten wieder von dem Güterstand der Gütertrennung in den *vorherigen Güterstand* der Zugewinnngemeinschaft wechseln, weshalb von der sogenannten „Güterstandsschaukel“ gesprochen werden kann. Dadurch werden die erneuten Voraussetzungen geschaffen, um nach einer gewissen Zeit erneut steuerfrei und vor Gläubigern geschützt, Vermögen an den Ehegatten zu übertragen.

Jedoch ist bei diesem Wechsel zurück in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Vorsicht geboten. Bei einer rechtlich nicht abgesicherten Vorgehensweise drohen essentielle Nachteile. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist der *richtige Hand-*

lungszeitpunkt wichtig, damit die Gestaltung einer Missbrauchskontrolle standhält. Daher sollten Sie die Gestaltung durch spezialisierte Rechtsanwälte vornehmen lassen.



Sie haben Fragen zur Güterstandsschaukel oder möchten mehr erfahren? Wir stehen Ihnen in unserer Kanzlei für Recht und Steuern gerne beratend zur Seite. Nehmen Sie jetzt Kontakt auf und vereinbaren einen Beratungstermin.

[Jetzt Kontakt aufnehmen](#)